



# LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG BADEN-WÜRTTEMBERG

## **Altersteilzeit für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die das 55. Lebensjahr vollendet haben**

Das Wichtigste aus besoldungs-, versorgungs- und beihilferechtlicher Sicht in Kürze

Durch das Dienstrechtsreformgesetz (DRG) wurde die Altersteilzeitregelung für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter ab 01.01.2011 neu gefasst. Rechtsgrundlage ist nun § 70 Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg (LBGBW). Wer in Altersteilzeit beschäftigt ist, erhält nach § 69 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) zusätzlich zur Besoldung einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag. Mit den nachfolgenden Erläuterungen wollen wir Ihnen Fragen zu den besoldungs-, versorgungs- und beihilferechtlichen Auswirkungen einer Altersteilzeit beantworten.

### **1. Besoldung**

Die Altersteilzeit ist eine Teilzeitbeschäftigung mit 60 v.H. der regelmäßigen bisherigen Arbeitszeit. Die tatsächliche Verteilung der Arbeitszeit (entweder im Teilzeitmodell mit 60 v.H. der regelmäßigen bisherigen Arbeitszeit oder im Blockmodell mit zeitweiser Leistung des bisherigen Beschäftigungsumfanges und nachfolgender vollständiger Freistellung) hat hierauf keine Auswirkung.

Während der Altersteilzeit erhalten Sie in der Regel Bezüge in Höhe von 80% der Nettodienstbezüge, die Ihnen aus dem bisherigen Beschäftigungsumfang zustehen würden.

Diese setzen sich aus zwei Teilbeträgen zusammen:

- aus den **Bezügen**, die für 60 v.H. der bisherigen regelmäßigen Arbeitszeit gezahlt werden
- **und**
- aus einem **Zuschlag**, der die Bezüge bis zur Höhe von 80% der bisherigen Nettobezüge auffüllt.

Beide Teilbeträge zusammen gewährleisten für den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit ein Bezüge-niveau von 80% der bisherigen Nettobezüge.

Die Zuschlagsberechnung im Einzelnen:

Berechnungsbasis sind die fiktiven Vollzeit-Bruttobezüge ohne Berücksichtigung der Altersteilzeit. Diese fiktiven Vollzeit-Bruttobezüge setzen sich zusammen aus Grundgehalt, Familienzuschlag, Strukturzulage, Amtszulagen, Ausgleichs- und Überleitungszulagen sowie Zuschüssen zum Grundgehalt.

Stellenzulagen, die aufgrund ihrer Anspruchsvoraussetzungen während der Freistellungsphase nicht gewährt werden können, werden nicht berücksichtigt.

Hiervon sind die gesetzliche Lohnsteuer (je nach individueller Steuerklasse; auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Freibeträge werden nicht berücksichtigt), der Solidaritätszuschlag sowie bei kirchensteuerpflichtigen Beamten die Kirchensteuer, abzuziehen. Der Altersentlastungsbetrag wird ebenfalls nicht berücksichtigt. Beiträge für eine private Kranken- und Pflegeversicherung werden nur in Höhe der Mindestpauschale berücksichtigt.

Der so ermittelte Betrag ergibt das Vollzeitnetto, von dem während der Altersteilzeit 80% zustehen.

Die Differenz zu den Nettobezügen, die für 60 v.H. der regelmäßigen Arbeitszeit gezahlt werden, ist der **Zuschlag**.

Diese Nettobezüge ergeben sich aus dem Teilzeit-Bruttobezügen, vermindert um die **individuellen** gesetzlichen Abzüge. Hierbei werden Freibeträge berücksichtigt, nicht jedoch private Abzüge (z. B. Bausparbeiträge, Pfändungen). Durch einen Freibetrag vermindert sich deshalb der Altersteilzeitzuschlag.

## Beispiele für die Berechnung Zuschlag bei Altersteilzeit:

(Stand der Besoldung: 01.04.2011)

### Beispiel 1:

A 12 Endgrundgehalt, verheiratet, Familienzuschlag Stufe 1, Ehegatte nicht im öffentlichen Dienst, Strukturzulage, Steuerklasse III/0, kirchensteuerpflichtig, vor dem Beginn der Altersteilzeit vollbeschäftigt

Vollzeit-Brutto ohne Altersteilzeit		Teilzeit-Brutto Altersteilzeit (60%)	
Grundgehalt A 12	4.057,53 EUR	Grundgehalt A 12	2.434,52 EUR
Familienzuschlag	123,48 EUR	Familienzuschlag	74,09 EUR
Strukturzulage	81,17 EUR	Strukturzulage	48,70 EUR
<b>Bruttobezüge</b>	<b>4.262,18 EUR</b>	<b>Bruttobezüge</b>	<b>2.557,31 EUR</b>
Lohnsteuer	616,50 EUR	Lohnsteuer	168,66 EUR
Kirchensteuer	49,32 EUR	Kirchensteuer	13,49 EUR
Solidaritätszuschlag	33,90 EUR	Solidaritätszuschlag	1,33 EUR
<b>Nettobezüge</b>	<b>3.562,46 EUR</b>	<b>2. Nettobezüge</b>	<b>2.373,83 EUR</b>
<b>1. hiervon 80%</b>	<b>2.849,97 EUR</b>		

**Altersteilzeitzuschlag (1. abzgl. 2.) : 476,14 EUR**

### Beispiel 2:

A 13 Endgrundgehalt, verheiratet, Familienzuschlag Stufe 1, Ehegatte nicht im öffentlichen Dienst, allgemeine Stellenzulage, Landesanteil Besoldung, Steuerklasse III/0, vor dem Beginn der Altersteilzeit mit 75 v. H. beschäftigt,

Brutto ohne Altersteilzeit (75 v.H.)		Teilzeit-Brutto Altersteilzeit (45%)*	
Grundgehalt A 12	3.383,68EUR	Grundgehalt A 12	2.030,21 EUR
Familienzuschlag	92,61 EUR	Familienzuschlag	55,57 EUR
Strukturzulage	60,88 EUR	Strukturzulage	36,53 EUR
<b>Bruttobezüge</b>	<b>3.537,17 EUR</b>	<b>Bruttobezüge</b>	<b>2.122,31 EUR</b>
Lohnsteuer	416,33 EUR	Lohnsteuer	75,66 EUR
Kirchensteuer	33,30 EUR	Kirchensteuer	6,05 EUR
Solidaritätszuschlag	22,89 EUR	Solidaritätszuschlag	1,33 EUR
<b>Nettobezüge</b>	<b>3.064,65 EUR</b>	<b>2. Nettobezüge</b>	<b>2.040,60 EUR</b>
<b>1. hiervon 80%</b>	<b>2.451,72 EUR</b>		

**Altersteilzeitzuschlag (1. abzgl. 2.) : 411,12 EUR**

\* 60% aus 75% = 45%  
nur im Blockmodell möglich

Die vermögenswirksame Leistung wird wie bei sonstiger Teilzeitbeschäftigung gekürzt; eine Einbeziehung in die Bemessung des Zuschlags erfolgt nicht.

Stellenzulagen, die aufgrund ihrer Anspruchsvoraussetzungen während der Freistellungsphase nicht gewährt werden können, werden bei Altersteilzeit entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit gewährt (§ 8 Abs. 2 Satz 2 LBesGBW). Für die Altersteilzeit im Blockmodell bedeutet dies, dass diese Stellenzulagen in der Arbeitsphase entsprechend der tatsächlichen Arbeitsleistung zustehen und in der Freistellungsphase gänzlich entfallen.

Aufwandsentschädigungen und Erschwerniszulagen werden bei Altersteilzeit entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit gewährt (§ 8 Abs. 2 Satz 2 LBesGBW). Für die Altersteilzeit im Blockmodell bedeutet dies, dass Aufwandsentschädigungen und Erschwerniszulagen in der Arbeitsphase entsprechend der tatsächlichen Arbeitsleistung zustehen und in der Freistellungsphase gänzlich entfallen.

Für Mehrarbeit während einer Altersteilzeit gelten die Regelungen der Mehrarbeitsvergütungsverordnung. Die Vergütung bleibt bei der Bemessung des Zuschlags außer Ansatz.

## **2. Steuerliche Auswirkungen**

Die Aufstockungsleistungen sind steuerfrei. Im Rahmen der Einkommenssteuerveranlagung werden sie jedoch - wie auch andere steuerfreie sogenannte Lohnersatzleistungen (z.B. Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Arbeitslosengeld, Krankengeld) - zur Ermittlung des Steuersatzes, dem das übrige steuerpflichtige Einkommen unterliegt, berücksichtigt (sog. Progressionsvorbehalt).

Die steuerfreien Lohnersatzleistungen bleiben als solche zwar steuerfrei, doch kann die Anwendung des infolge des Progressionsvorbehalts erhöhten Steuersatzes auf die steuerpflichtigen übrigen Einkünfte vielfach zu einer Steuernachforderung des Finanzamtes bei der Einkommenssteuerveranlagung führen. Daher sind die Aufstockungsleistungen vom Beamten oder Richter in seiner Einkommenssteuererklärung anzugeben.

**Bei Fragen hinsichtlich solcher steuerlicher Auswirkungen der Altersteilzeit wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Finanzamt.**

Eine Änderung der Lohnsteuerklasse, die nur deshalb erfolgt, höhere Aufstockungsleistungen zu erhalten, ist rechtsmissbräuchlich. Dies gilt auch, wenn die Besteuerungsmerkmale nach Beginn der Altersteilzeit mit diesem Ziel geändert werden. Die Aufstockungsleistungen sind in diesem Fall ohne Berücksichtigung der Steuerklassenänderung zu berechnen, es sei denn, die tatsächlichen steuerlichen Verhältnisse haben sich geändert und können durch Darlegung sachlicher Gründe belegt werden. In diesem Zusammenhang muss das Landesamt auch Anfragen über Vorausberechnungen der Aufstockungsleistungen nach verschiedenen Steuerklassen ablehnen.

## **3. Versorgung**

Die Altersteilzeit ist eine Form der Teilzeitbeschäftigung. Sie ist nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Die späteren Versorgungsbezüge berechnen sich, sofern die vorgeschriebene Wartezeit erfüllt ist, aus den **vollen** ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des letzten Amtes und **nicht** aus den während der Altersteilzeit zustehenden niedrigeren Nettodienstbezügen.

Die Altersteilzeit ist gegenüber den anderen Formen der Teilzeitbeschäftigung versorgungsrechtlich nicht privilegiert.

## **4. Beihilfe**

Die Altersteilzeit hat keine Auswirkungen auf den Anspruch auf Beihilfe zu Aufwendungen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen nach § 101 LBG in Verbindung mit der Beihilfeverordnung (BVO).

## **5. Sonstiges**

Die Prüfung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen für eine Bewilligung von Altersteilzeit im Teilzeit- oder Blockmodell obliegt Ihrer personalbearbeitenden Dienststelle. Das Landesamt setzt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verfügungen der personalbearbeitenden Dienststellen um.

**Bei Fragen hinsichtlich der statusrechtlichen Auswirkungen, der Möglichkeiten und den Ausgestaltungen der Altersteilzeit wenden Sie sich deshalb bitte an Ihre personalbearbeitende Dienststelle.**

Ihr  
Landesamt für Besoldung und  
Versorgung Baden-Württemberg